

Gemeindeinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes

(definitiver Wortlaut nach Vorprüfung Landeskanzlei, Stand 13.08.2024)

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (formulierte Initiative):

Das Finanzausgleichsgesetzes (SGS 185) wird per 01.01.2027 wie folgt geändert:

§ 6 Gebergemeinden

¹ *Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag*

- a. im Jahr 2027 57.5 %*
- b. im Jahr 2028 55 %*
- c. im Jahr 2029 52.5 %*
- d. im Jahr 2030 50 %*
- e. im Jahr 2031 47.5 %*
- f. im Jahr 2032 45 %*
- g. im Jahr 2033 42.5 %*
- h. im Jahr 2034 40 %*

der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² *Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal 15 % ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.*

§ 6a Empfängergemeinden

¹ *Eine Empfängergemeinde erhält die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.*

§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung

¹ *Als Beiträge gemäss den §§ 11–13 werden insgesamt CHF 22,68 Mio. zuzüglich der aufgelaufenen Teuerung seit 2015 ausgeschüttet. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.*

^{1bis}: *Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen Lastenabgeltungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission mittels Finanzausgleichsverfügung fest.*

² ...

a. aufgehoben

...

§ 15b Leistung des Kantons, Primarschule

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «6. Primarschuljahr» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 34'890'000.– zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

§ 15c Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung "EL-AHV/EL/IV" leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Mio zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

^{1bis} Aufgehoben.

Federführend ist die Gemeinde Arlesheim.

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichneten Gemeinden gemäss §§ 81a-81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.